

# Förderkreis Tagestreff Wunstorf e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Tagestreff Wunstorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Einrichtung „Tagestreffpunkt“ für wohnungslose Frauen und Männer in Wunstorf durch Beschaffung finanzieller Mittel zur Sicherung seines personellen und sachlichen Bedarfs (Trägerschaft: Diakonisches Werk, Stadtverband für Innere Mission – in Hannover e. V.). Der Verein wirkt dadurch in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung, der die Fachaufsicht über den Tagestreffpunkt hat, in der Öffentlichkeit Vorurteilen und der Ausgrenzung von wohnungslosen Menschen entgegen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur insoweit verwendet werden, als die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes werden.

(2) Die Mitgliedschaft gilt ab laufendem Jahr der abgegebenen schriftlichen Beitrittserklärung und endet mit Ablauf des Jahres nach schriftlich erfolgter Austrittserklärung (Frist: 1.12. des Jahres) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, durch Tod oder Ausschließung.

- a) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund (ehrenrühriges und unredliches Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck u. ä.) vorliegt. Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem/ der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

### § 4 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Monats-Mindest-Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

## **§ 5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere zum Gegenstand

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des/ der Vorsitzenden, zweier stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Festlegung des Monats-Mindestbeitrages.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden bzw. durch eine/n seiner Stellvertreter/innen bei Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind zugelassen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind. Über später eingehende Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Erschienenen. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen erfolgt geheim, wenn mindestens ein Vereinsmitglied dies beantragt.

(4) Über Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/ dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Vorstandes.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/ dem Vorsitzenden der Versammlung und der/ dem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung stellt.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer/innen. Der Träger des Tagestreffpunktes Wunstorf entsendet eine/n Vertreter/in mit beratender Funktion in den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/ des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der/ die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r – bzw. bei Verhinderung des/ der Vorsitzenden – die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/ dem Vorsitzenden bzw. von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

## **§ 8 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes**

(1) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen oder fällt sein gemeinnütziger Zweck weg, so geht das gesamte Vermögen des Vereins auf den Ev.-luth. Kirchenkreis Wunstorf über, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wohnungslosenhilfe in der Stadt Wunstorf zu verwenden hat.

## **§ 9 Gesetzliche Regelung**

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Wunstorf, den 13. Mai 1996